



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.01.2022

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2017	6
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2018	6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2022.	6
Samtgemeinde Amelinghausen	Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen	7
	9. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen	9
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 14 „Altdorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	10
Samtgemeinde Gellersen	Entschädigungssatzung der Gemeinde Westergellersen	11
Samtgemeinde Ostheide	Hundsteuersatzung der Gemeinde Barendorf	13
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Gemeinde Scharnebeck über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“	15

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAöR.	16
--------------------	---	----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2017

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 18.01.2022 bis 26.01.2022 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 19 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der bestehenden Corona-Situation nur nach vorheriger Terminabsprache im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/termin oder unter der Telefonnummer 04131/261821 möglich.

Lüneburg, den 23.12.2021

Jens Böther
Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 18.01.2022 bis einschließlich 26.01.2022 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 19 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der bestehenden Corona-Situation nur nach vorheriger Terminabsprache im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/termin oder unter der Telefonnummer 04131/261281 möglich.

Lüneburg, den 23.12.2021

Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.977.350 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.601.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	55.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	8.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.576.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.934.150 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.398.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.824.350 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.426.350 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.426.350 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.
 - 1.3. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist
 - 1.3.1. für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,63 € je m² Wohnfläche
 - 1.3.2. für andere Wohnungen 1,22 € je m² Wohnfläche
 - 1.3.3. Abstellplätze für PKW in einer Garage 8,16 € je Abstellplatz
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 10.01.2022

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2021 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 10.01.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 - 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 17.01.2022 bis einschließlich 27.01.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 10.01.2022

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen

Auf Grund von § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Amelinghausen führt die Bezeichnung und den Namen:
Gemeinde Amelinghausen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Amelinghausen gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt:
Amelinghausen, Dehnsen, Etzen.

§ 2 – Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Amelinghausen zeigt im Schild von Gold über rotem Schildfuß:
 1. Im oberen goldenen Felde ein wachsender, blauer Löwenrumpf mit roter Bewehrung, in der rechten Pranke ein rotes Schwert haltend.
 2. Im roten Schildfuß drei hängende, goldene Eicheln an einem gemeinsamen Zweig.

- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Amelinghausen und die Umschrift Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 – Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie ihre/seine Stellvertreter verhindert, führt die/der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 – Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gleichberechtigt.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 – Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8 – Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 – Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Amelinghausen“ geführt.
- (2) Die Vertreterin/Der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zeichnet:
 - Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister -
In Vertretung
- (3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
 - Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister -
Im Auftrage

§ 10 – Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Amelinghausen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/amtsblatt.html>. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Dehnsen und Etzen und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 13 – Bild- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokoll bleibt davon unberührt.

§ 14 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 21. Dezember 2021

Gemeinde Amelinghausen
Palesch
Gemeindedirektor

9. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende 9. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- (1) a) eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes (Laptop, Tablet o.ä.) für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge (maximal 600,00 €) für die Anschaffung und Unterhaltung eines

mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung gegen den Nachweis der Beschaffung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Legislaturperiode vorzeitig aus, ist der zuviel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Amelinghausen zu erstatten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

Die Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin	350,00 €
b) für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und stellvertretenden Bürgermeister	50,00 €
c) für die Beigeordneten	30,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden mit zwei bis drei Mitgliedern	10,00 €
für die Fraktionsvorsitzenden mit vier bis fünf Mitgliedern	15,00 €
für die Fraktionsvorsitzenden ab sechs Mitgliedern	20,00 €

Vereinigt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau mehrere der unter a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

Artikel IV

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel V

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel VI

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel VII

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

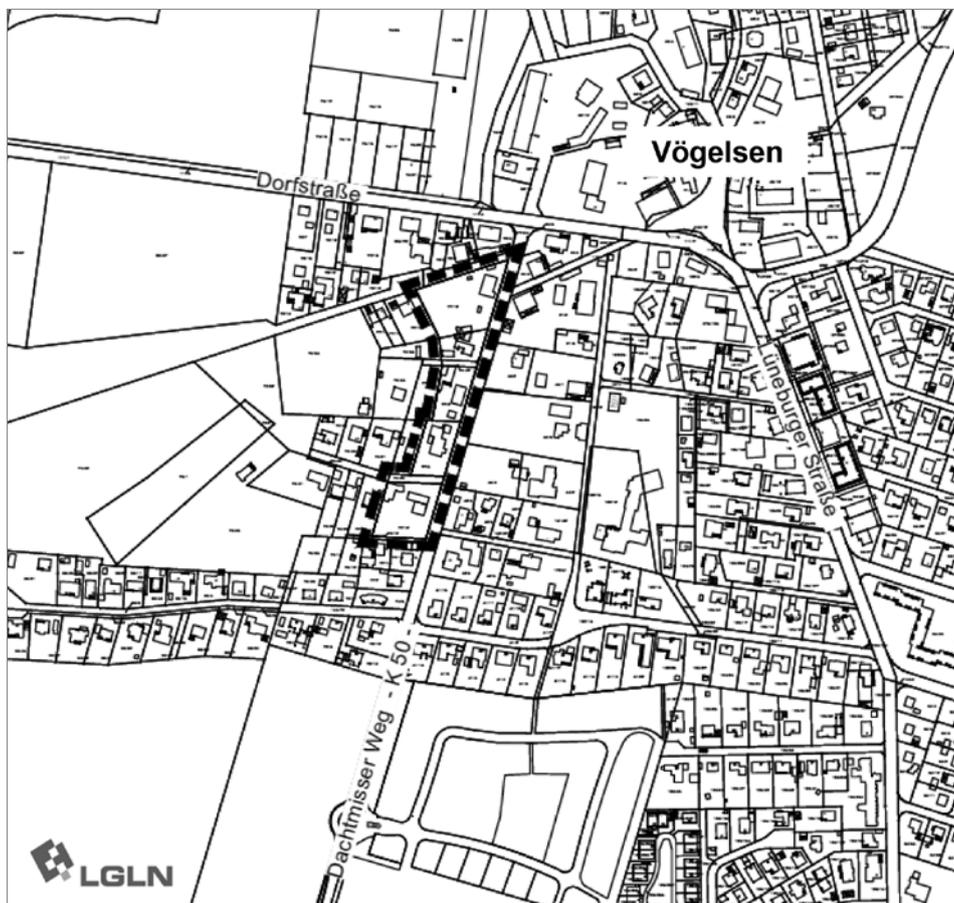
Amelinghausen, den 21. Dezember 2021

Gemeinde Amelinghausen
gez. Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 14 „Altdorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 „Altdorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeindeverwaltung Vögelsen, Lüneburger Straße 8, 21360 Vögelsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem wird der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Lüneburg (TerraWeb) zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Altdorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vögelsen, den 20.12.2021

S. Rogge
Bürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 8 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, inkl. Ratsinformationssystem, eine monatliche Pauschalentschädigung von

50,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und beratende Personen, die gemäß

§ 71 Abs. 7.NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €

2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Bürgermeister	120,00 €
b) für die stellv. Bürgermeister -je-	120,00 €
c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	30,00 €
d) für die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses	30,00 €
3. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen einer Person wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
4. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet.
Die dem Vertreter nach Abs. (2) Buchstabe b) zustehende Entschädigung entfällt während des Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
5. Für den stellv. Bürgermeister gilt Abs. (4) entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

- Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erhält der Gemeindedirektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €
- Die allgemeinen Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von -je- 120,00 €

§ 5

Fahrkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Bürgermeister	80,00 €
b) die stellv. Bürgermeister -je-	80,00 €
c) der allgemeine Verwaltungsvertreter	15,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. (3), (4) und (5) gelten entsprechend.
2. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

§ 6

Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Verdienstaussfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Die §§ 1 bis 7 bleiben unberührt.
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Einzelfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

1. der ehrenamtliche Protokollführer erhält pro Sitzung eine Entschädigung von 40,00 €
2. die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:

a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag	20,00 €
b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag	15,00 €

- c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall entsprechend Buchstabe b) entschädigt.
- d) der ehrenamtlich eingesetzte Bürger für den Internetauftritt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2017 tritt außer Kraft.

Westergellersen, den 16.12.2021

gez.
Rainer Garbers
Gemeindedirektor

gez.
Eckhard Dittmer
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Barendorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 54,00 €,
 - b) für den zweiten Hund 102,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 156,00 €,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hund (NHundG) festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Müller
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Scharnebeck über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 "Ortskern Scharnebeck"

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 05.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Ortskern Scharnebeck" wird eine Veränderungssperre erlassen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, vor dem Hintergrund eines spürbaren Entwicklungs- und Veränderungsdruck innerhalb des historischen Ortskernbereiches von Scharnebeck Festsetzungen zu treffen, die dazu beitragen das typische Erscheinungsbild des Ortskerns sowie die städtebauliche Struktur des historischen Ortskernbereiches zu erhalten, gleichzeitig aber auch ortsangemessene Nachverdichtungspotentiale zu ermöglichen, vorzugsweise unter Verwendung historischer Bausubstanz. Mit der Überplanung der vorhandenen aber aus verschiedenen Jahrzehnten stammenden Bebauungspläne wird eine harmonisierte und zeitgemäße Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“ und ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Scharnebeck, den 10.01.2022

gez. Stefan Block
Bürgermeister

Übersichtsplan

